

Bezüglich des Tragens von Mund-Nasen-Schutz gelten aktuell folgende Regelungen:



- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo möglich, sicherzustellen.
- Beim Betreten von Gebäuden und Räumen besteht zusätzlich die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Beim Verlassen des eigenen Büros oder der eigenen Bürogemeinschaft und bei der Nutzung von Verkehrsflächen wie Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Aufzügen usw. in den Gebäuden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Betritt eine betriebsfremde Person das Büro, müssen alle Personen im Büro einen Mund-Nasen-Schutz anlegen.
- Ist der Mindestabstand im Freien oder in den Werkshallen nicht einzuhalten, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- In Fahrzeugen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn mehr als eine Person das Fahrzeug nutzt.
- Während des Aufenthalts auf Werksgelände muss ständig ein Mund-Nasen-Schutz mitgeführt werden.

Schutzvisiere ersetzen keine Maske oder einen Mund-Nasen-Schutz. Sie können nur die Schleimhaut des Auges schützen (ähnlich einer Brille) und somit einen Mund-Nasen-Schutz als COVID-19-Schutzmaßnahme lediglich ergänzen.